

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Abfall und Rohstoffe
3003 Bern

26. November 2014

Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 sind die Kantone im Rahmen einer Anhörung eingeladen worden, zur Revision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Totalrevision der TVA grundsätzlich. Sie erfüllt in verschiedenen Bereichen der Abfallwirtschaft den nötigen Aktualisierungs- und Ergänzungsbedarf und schafft auch die nötige Rechtsicherheit. Dies gilt beispielsweise für den Einsatz von Abfällen in Zementwerken oder die Verwertung von Bauabfällen oder biogenen Abfällen. Auch der wichtige Bereich der Abfalldeponien hatte bei den heutigen Regelungen Anpassungsbedarf bei den Anforderungen an die Standorte und den Qualitätskriterien der Abfälle.

Der Kanton Aargau als Standortkanton von zwei Zementwerken hat umfangreiche Erfahrungen mit Abfalleinsatz in Zementwerken und ist von den entsprechenden Regelungen besonders betroffen. Mit der Integration von Regelungen zum Abfalleinsatz in Zementwerken auf Verordnungsstufe wird eine verbindliche gesetzliche Grundlage für Zementwerke und Aufsichtsbehörden geschaffen. Würde der Abfalleinsatz in Zementwerken bisher anhand von Richtwerten zu Abfall- und Produktqualität und einer Vielzahl von Ausnahmen geregelt, sollen neu Grenzwerte maximale Schadstoffgehalte in Abfällen und Produkten vorgeben. Für die Aufnahme der Zementrichtlinie in die revidierte TVA wurde ein vernünftiger, pragmatischer Ansatz gefunden, der für den künftigen Abfalleinsatz in Zementwerken Klarheit schafft. Die vorgeschlagenen Regelungen betreffend Abfalleinsatz in Zementwerken werden daher begrüsst. Aufgrund der Erfahrungen des Kantons Aargau im Vollzug wird beantragt, die vorgeschlagenen Regelungen mit Vorschriften betreffend Grenzwerte für leichtflüchtige Schwermetalle in Brennstoffen, Zusammensetzung und Charakterisierbarkeit von Abfällen, flexible Frachtregelung für flüchtige Organika bei Rohmehlersatzstoffen sowie Präzisierung der Definition von Rohmehlkorrekturstoffen zu ergänzen.

Nichtsdestotrotz gibt es im Anhörungsentwurf Bestimmungen, welche kritisch hinterfragt oder gar abgelehnt werden, da sie insbesondere entweder in eine falsche Richtung zielen oder zu Mehraufwand im Vollzug führen, ohne erkenntlichen Nutzen für die Umwelt. Nachfolgend gehen wir auf diejenigen Bestimmungen ein, welche abgelehnt oder zumindest kritisch hinterfragt werden.

Zu Detailanträgen und weiteren Anmerkungen zu Änderungen bei einzelnen Artikeln und Anhängen verweisen wir auf das Formular im Anhang.

2. Bestimmungen, welche abgelehnt werden

2.1 Abfallplanung (Art. 4)

Antrag

Art. 4 ist mit einer Regelung so zu ergänzen, dass der Bund eine schweizweite Koordinationsaufgabe insbesondere betreffend Deponieplanung, Festlegung von Einzugsgebieten oder Bewirtschaftung von überkantonalen Planungsregionen übernimmt.

Begründung

Bei den Regelungen zur Abfallplanung in Art. 4 fehlt eine Verantwortungsübernahme des Bundes, insbesondere bei der Deponieplanung oder der Festlegung von Einzugsgebieten bei anderen überkantonalen Abfallanlagen. Hier bedarf es einer übergeordneten, nationalen Koordination durch den Bund. Aufgrund oftmals divergierender kantonaler Interessen können sich die Kantone nicht selber koordinieren. Ebenso ist die geforderte Bewirtschaftung von überkantonalen Planungsregionen durch die Kantone in der Praxis kaum möglich, ohne übergeordnete Koordination.

Eine Genehmigung der kantonalen Abfallplanung durch den Bund wird kritisch hinterfragt. Zweck einer Prüfung durch den Bund muss das Erhalten von Erkenntnissen aller kantonalen Abfallplanungen sein, um sie für die oben erwähnte kantonsübergreifende Koordination zu nutzen. Hierfür reicht eine Kenntnisnahme der Abfallplanungen aus.

2.2 Datenerhebung (Art. 6, 7)

Antrag

Auf die Erhebung von Daten zu Abfallanlagen im vorgeschlagenen Umfang ist zu verzichten. Die Datenerhebung ist auf wichtige Anlagen wie Deponien oder Kehrrichtverbrennungsanlagen (KVA) einzuschränken.

Begründung

Die Datenerhebung für den Bund über die anfallenden Abfallmengen sowie die Auflistung aller Abfallanlagen, welche mehr als 100 Tonnen jährlich entsorgen, erfordert zusätzlichen Aufwand ohne erkennlichen Nutzen für die kantonale Vollzugsarbeit. Der Kanton Aargau verfügt nicht über die Personalressourcen, die Abfallflüsse bis auf die Stufe von Kleinanlagen hinunter zu erfassen.

2.3 Ausbildung von Personal bei Abfallanlagen (Art. 8)

Antrag

Auf die Pflicht der Kantone, für die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen ausüben, ist zu verzichten.

Begründung

Es ist nicht zweckmässig, wenn die Kantone verpflichtet werden, für die Aus- und Weiterbildung von Betriebspersonal von Abfallanlagen verantwortlich zu sein. Dies fällt primär in die Zuständigkeit der Wirtschaft respektive ihrer schweizweit agierenden Branchenverbände. Beispiele von seit längerem bestehenden oder kürzlich geschaffenen Aus- und Weiterbildungsangeboten (Fachfrau/Fachmann für Entsorgungsanlagen, Recyclist) zeigen, dass die Branchenverbände dieser Aufgabe nachkommen. Nichtsdestotrotz soll der Bund wie im Anhörungsentwurf vorgeschlagen hier eine Koordinationsaufgabe übernehmen.

2.4 Verwertung von Kies und Sand aus Aushub (Art. 19 Abs. 2)

Antrag

Auf die Pflicht, verwertbare Anteile wie Kies und Sand aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, welches nicht verwertet wird, ist zu verzichten.

Begründung

Diese Regelung fordert, aus unverschmutztem Aushub, der nicht für die Rekultivierung von Materialabbaustellen verwertet wird, die verwertbaren Anteile (Kies und Sand) zurückzugewinnen und zu verwerten. Diese Regelung ist unnötig. Einerseits besteht Klärungsbedarf bezüglich des Begriffs "verwertbare Anteile" und zudem wird der Aspekt der Wirtschaftlichkeit überhaupt nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wäre zu befürchten, dass sich aufgrund der Entnahme der verwertbaren Anteile des Aushubs, die geotechnischen Eigenschaften des Aushubs bei der Ablagerung in Deponien zu Stabilitätsproblemen führen würden. Sollte Kies und Sand ein knappes Gut werden, wird ihre Gewinnung aus Aushub automatisch und ohne gesetzlichen Zwang erfolgen.

2.5 Definition und Anwendung Stand der Technik (Art. 3 und Art 27)

Antrag

Die Mitwirkungsmöglichkeit der betroffenen Branchen ist bei der Definition des Stands der Technik in der Verordnung verbindlich festzulegen. Zudem ist mit einer Bestimmung sicherzustellen, dass die Regelung bezüglich Stand der Technik erst gilt, wenn Vollzugshilfen existieren.

Begründung

Für gewisse Abfallanlagen wird die Bewilligungsfähigkeit vom Stand der Technik der Anlagen abhängig gemacht. Dieser Stand der Technik wird dann aber nicht auf Verordnungsstufe geregelt, sondern es wird auf nicht vorhandene Vollzugshilfen verwiesen. Damit ist der jeweils für einen Anlagentyp entscheidende Regelungsgegenstand nicht definiert. Die Mitwirkung der betroffenen Branchen beziehungsweise Anlagebetreiber respektive ihre Einflussnahme auf die Definition des Stands der Technik bleibt offen. Dies wird zu Rechtsunsicherheit und zu Vollzugsunterschieden innerhalb der Schweiz führen.

2.6 Mindestvolumen für Deponien (Art. 38)

Antrag

Deponien müssen mindestens ein nutzbares Volumen von 300'000 m³ aufweisen.

Begründung

Um eine Deponie wirtschaftlich und professionell mit den notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen betreiben zu können, muss sie über ein gewisses Volumen respektive über eine regelmässige Anlieferung verfügen. Die vorgeschlagenen Mindestvolumen von 50'000 m³ für Deponien des Typs A und 100'000 m³ für Deponien des Typs B und C sind viel zu gering, zumal mit Art. 38 Abs. 3 bei Bedarf Möglichkeiten zur Errichtung von Deponien mit geringerem Volumen gegeben sind.

2.7 Übergangsfrist für die Pflicht zur Phosphor-Rückgewinnung (Art. 50)

Antrag

Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor nach Art. 15 gilt ab zehn Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung.

Begründung

Aktuell gibt es noch keine erprobte, in Betrieb stehende Technologie, die Phosphor aus Klärschlamm rückgewinnen kann. Insofern ist die vorgeschlagene Übergangsfrist von fünf Jahren zu kurz. Gemäss Erläuterungen kann Klärschlamm in Monoverbrennungsanlagen behandelt werden und die Asche während weiteren fünf Jahren in Monokompartimenten gelagert werden, falls nach der Übergangsfrist gemäss Art. 50 noch keine Behandlungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Damit wird für die Monoverbrennung faktisch ein Wettbewerbsvorteil geschaffen und die Entwicklung und Etablierung von anderen Technologien zur P-Rückgewinnung, welche nicht auf einer Monoverbrennung beruhen, stark erschwert und benachteiligt. Die Monoverbrennung hat zudem den Nachteil, dass die bestehenden Entsorgungsstrukturen für den Klärschlamm mehrheitlich nicht mehr verwendet, das heisst abgeschrieben werden müssen. Für eine solche Transformation, wenn überhaupt sinnvoll, sind fünf Jahre zu kurz. Der Kanton Aargau beteiligt sich aktuell an einer breit abgestützten (Bundesamt für Umwelt [BAFU], Kantone, ARA, cemsuisse) Studie, welche verschiedene mögliche Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor aus dem Klärschlamm aufzeigen und bezüglich ihrer Umsetzung bewerten soll. Dabei sollte die heutige Infrastruktur der ARA soweit möglich weiter genutzt werden können.

2.8 Einführung Obergrenze an Kunststoffen bei verpackten Lebensmitteln in Vergäranlagen (Art. 35)/Aufhebung Outputregelung Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) betreffend Kunststoffen in Kompost und Gärgut (Anhang 6 Ziffer 7)

Antrag

Auf die Einführung eines zulässigen Anteils an Kunststoffen bei verpackten Lebensmitteln ist zu verzichten. Stattdessen sind Qualitätsanforderungen an die Produkte zu definieren und auf die Aufhebung der Regelung in der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) ist zu verzichten.

Begründung

Neu sollen zulässige Kunststoffanteile von Lebensmittelverpackungen in Kompost und Gärgut über einen maximal erlaubten Gewichtsanteil geregelt werden (Inputregelung beim anfallenden Abfall). Letztlich gelangen diese Kunststoffanteile dann als Dünger oder Bodenverbesserer zurück in die Nahrungsmittelproduktion. Deshalb greift eine zudem sehr grosszügige Grenzwertregelung beim Abfall zu kurz, zumal mit der vorgeschlagenen Regelung einzig Kunststoffe aus verpackten Lebensmitteln einbezogen werden. Bei Vergär- und Kompostieranlagen gilt auch das Minimierungsgebot. Grundsätzlich sollen Kunststoffe nicht über das Eingangsmaterial in die Produkte gelangen, mit einer Grenzwertregelung kann dieser Grundsatz nicht erreicht werden. Es braucht eine Regelung für die Produkte (Outputregelung), welche mit der Regelung in der ChemRRV bereits vorhanden ist. Auf die vorgeschlagene Aufhebung dieser Regelung ist deshalb zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Beilage

- Formular zur Anhörung

Kopie

- waste@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe

Anhörng Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA

Audition sur l'Ordonnance sur le traitement des déchets OTD

Audizione dell'ordinanza tecnica sui rifiuti OTR

Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung für Umwelt
Adresse / Adresse / Indirizzo	Entfelderstrasse 22 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. November 2014 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an waste@bafu.admin.ch

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à waste@bafu.admin.ch Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail.
D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica waste@bafu.admin.ch Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für grundsätzliche Bemerkungen zur Totalrevision der TVA verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Aargau.

Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden ?

Vous êtes en principe d'accord avec les documents ?

Siete principalmente d'accordo con i documenti ?

ja / oui / si

nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
<p>1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed difinizioni (Art. 1-3)</p>			
Art. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 2	<p>Der Erläuterungstext ist mit einem Hinweis zum Umgang mit (schwach) radioaktiven Abfällen zu ergänzen.</p> <p>Artikel 2 ist mit einem Hinweis zu ergänzen, dass für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten auch die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) gilt.</p>	<p>Für radioaktive Abfälle, welche des Strahlengesetzgebung unterstehen, gilt die TVA nicht. Hingegen dürfen sehr schwach radioaktive Abfälle in Anlagen, welche der TVA unterstehen, verbrannt werden. Mit der Erwähnung dieses Umstands in den Erläuterungen kann Klarheit geschaffen werden.</p> <p>Das Verhältnis TVA zur VTNP ist unklar, da einzig Artikel 26 VTNP regelt, dass Rückstände aus Verbrennungs-, Biogas- und Kompostieranlagen mit TNP u.a. nach der TVA zu entsorgen sind. Um klar darzulegen, dass für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten auch die VTNP gilt, ist der Artikel 2 mit einem entsprechenden Hinweis zu ergänzen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 3	<p>Art 3 Bst. a: Es ist zu prüfen, ob die Definition des Begriffs Siedlungsabfall kongruent zu den Bestimmungen in der VTNP ist.</p> <p>Art 3 Bst. c: In der Definition von biogenen Abfällen ist darauf hinzuweisen, dass bezüglich biogenen Abfällen tierischen Ursprungs auch die VTNP gilt.</p>	<p>Art 3 Bst. a: In der VTNP ist der Begriff Siedlungsabfall anders betreffend Haushalte festgelegt (vgl. Art.2 Abs. 2 Bst. f) Ziff 2 3 und 4 VTNP). Hier bedarf es einer Abstimmung der beiden Definitionen.</p> <p>Art. 3 Bst. c: In den Art. 4-8 VTNP werden die verschiedenen Kategorien von TNP definiert und in den Artt. 21-26 VTNP werden dann die genauen Bedingungen festgelegt. Problematisch ist, wenn man nur die TVA konsultiert, dass der Eindruck entsteht kann, dass TNP, die natürlich auch unter dem Begriff "Abfall"</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
<p>1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed definizioni (Art. 1-3)</p>			
	<p>Der Begriff "Grünabfälle" ist zu definieren.</p> <p>Art. 3 Bst. g: Art. 3 Bst. g ist zu präzisieren, dass nur Anlagen, welche einzig zum Zweck der Zwischenlagerung errichtet und betrieben werden, unter diese Definition fallen.</p> <p>Art 3 Bst. k: Die Mitwirkungsmöglichkeit der Branche bei der Definition des Stands der Technik ist festzulegen. Zudem ist mit einer Übergangsbestimmung sicherzustellen, dass die Regelung erst gilt, wenn Vollzugshilfen mit Definitionen des Stands der</p>	<p>subsumiert werden können, nur nach Art. 14 TVA zu entsorgen sind. Dabei würden aber die zusätzlichen Sicherheiten, die die VTNP bei der Entsorgung von TNP vorgibt, umgangen. Deshalb wird beantragt, an dieser Stelle auf die zwingenden Vorschriften für die Entsorgung von TNP, insbesondere bei deren stofflicher Nutzung, hinzuweisen.</p> <p>In Art. 13 und 31 wird der Begriff "Grünabfälle" verwendet. Damit sind wohl biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft, welche bei Pflege und Unterhalt von privaten Gärten und öffentliche Anlagen anfallen, gemeint. Um Klarheit zu schaffen, ist der Begriff unter Art. 3 zu definieren.</p> <p>Art. 3 Bst. g: Nach unserer Auffassung richten sich die Regelungen in Art. 30 und Art. 31 an Anlagen, welche einzig zum Zweck der Zwischenlagerung von Abfällen errichtet und betrieben werden. Betriebsnotwendige Zwischenlager von Abfallbehandlungsanlagen fallen nicht unter diese Bestimmungen und werden mit den Anforderungen resp. Bewilligung für die Abfallanlage geregelt.</p> <p>Art. 3 Bst. k: Für gewisse Abfallanlagen wird die Bewilligungsfähigkeit vom Stand der Technik der Anlagen abhängig gemacht. Dieser Stand der Technik wird dann aber nicht auf Verordnungsstufe geregelt, sondern es wird auf eine noch ausstehende Vollzugshilfe verwiesen. Damit ist der entscheidende Regelungsgegenstand unklar resp. existiert noch gar</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed difinizioni (Art. 1-3)			
	Technik existieren.	nicht. Die Mitwirkung der betroffenen Branchen bzw. der Anlagebetreiber resp. ihre Einflussnahme auf die Definition des Stands der Technik bleibt offen. Dies wird zu Rechtsunsicherheit und zu Vollzugsunterschieden innerhalb der Schweiz führen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
<p>2. Kapitel: Chapitre 2: capitolo2:</p> <p>Planung und Berichterstattung (Art. 4-6) Planification et rapports (Art. 4-6) Pianificazione e resoconto (Art. 4-6)</p>			
Art. 4	<p>Der Artikel 4 ist mit einer Regelung zu ergänzen, so dass der Bund eine schweizweite Koordinationsaufgabe insbesondere betreffend Deponieplanung, Festlegung von Einzugsgebieten oder Bewirtschaftung von überkantonalen Planungsregionen übernimmt.</p>	<p>Bei den Regelungen zur Abfallplanung in Artikel 4 fehlt eine Verantwortungsübernahme des Bundes, insbesondere bei der Deponieplanung oder der Festlegung von Einzugsgebieten bei anderen überkantonalen Abfallanlagen. Hier bedarf es einer übergeordneten, nationalen Koordination durch den Bund. Ebenso ist die geforderte Bewirtschaftung von überkantonalen Planungsregionen durch die Kantone in der Praxis kaum möglich, ohne übergeordnete Koordination.</p> <p>Eine Genehmigung der kantonalen Abfallplanung durch den Bund wird kritisch hinterfragt. Einziger Zweck einer Prüfung durch den Bund muss das erhalten von Erkenntnissen aller kantonalen Abfall-planungen für die oben erwähnte kantonsübergreifende Koordination zu nutzen. Hierfür reicht aber eine Kenntnisnahme der Abfallplanungen aus.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja / oui / si</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no</p>
Art. 4 Abs. 1	Die Definition von Littering ist zu präzisieren, beispielsweise als eigene Definition in Art. 3.	Es wird darauf hingewiesen, dass die Definition für Littering "Liegenlassen von Abfällen auf fremden Grund" auch illegale Entsorgung von Siedlungsabfällen (Kehrichtsäcke, Sperrgut) umfasst. Dies ist wie Littering auch unerwünscht, stellt aber aus unserer Sicht kein Vollzugsproblem dar.	
Art. 4 Abs. 2			
Art. 4 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6) Chapitre 2: Planification et rapports (Art. 4-6) capitolo2: Pianificazione e resoconto (Art. 4-6)			
Art. 4 Abs. 4			
Art. 5			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 5 Abs. 1			
Art. 5 Abs. 2			
Art. 6	Auf die Erhebung von Daten zu Abfallanlagen im vorgeschlagenen Umfang ist zu verzichten. Die Datenerhebung ist auf wichtige Anlagen wie Deponien oder KVA einzuschränken.	Die Datenerhebung für den Bund über die anfallenden Abfallmengen sowie die Aufistung aller Abfallanlagen, welche mehr als 100 Tonnen jährlich entsorgen, erfordert zusätzlichen Aufwand ohne erkennlichen Nutzen für die kantonale Vollzugsarbeit. Der Kanton Aargau verfügt nicht über die Personalressourcen, die Abfallflüsse bis auf die Stufe von Kleinanlagen hinunter zu erfassen.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 6 Abs. 1			
Art. 6 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 7			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 7 Abs. 1	Art. 7 Abs. 1 is folgendermassen zu ergänzen: "Die Umweltschutzfachstellen des Bundes und der Kantone informieren..."	Die Information von Privaten und Betrieben ist eine wichtige Aufgabe. Sie muss aber von Bund und Kantonen wahrgenommen werden.	
Art. 7 Abs. 2	Art. 7 Abs. 2 ist zu streichen.	Ein Nutzen einer Veröffentlichung von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, ist nicht ersichtlich. Aufgrund eigener Schätzungen wird davon ausgegangen, dass Schweizweit über 2000 Anlagen darunter fallen. Vgl. auch Begründung zu Art. 6 Abs. 1.	
Art. 8			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 8 Abs. 1	Auf die Pflicht der Kantone, für die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen ausüben, ist zu verzichten.	Es ist nicht zweckmässig, wenn die Kantone verpflichtet werden, für die Aus- und Weiterbildung von Betriebspersonal von Abfallanlagen verantwortlich zu sein. Dies fällt primär in die Zuständigkeit der Wirtschaft resp. ihrer schweizweit agierenden Branchenverbände. Beispiele von seit längerem bestehenden oder kürzlich geschaffenen Aus- und Weiterbildungsangeboten (Fachfrau/Fachmann für Entsorgungsanlagen, Recyclist) zeigen, dass die Branchenverbände dieser Aufgabe nachkommen. Nichtsdestotrotz soll der Bund wie im Anhörungsentwurf vorgeschlagen hier eine Koordinationsaufgabe übernehmen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 8 Abs. 2			
Art. 9			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 10			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 11			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 12			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 13			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 13 Abs. 1			
Art. 13 Abs. 2	Die Pflicht der Kantone, für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Kleinbetrieben besorgt zu sein, ist	Die Entsorgung von Sonderabfällen aus Unternehmen mit weniger als 50 Vollzeitstellen ("Kleinbetriebe") ist nicht Aufgabe der Kantone resp. Gemeinden sein. Hier	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
	zu streichen.	muss die Regelung zumindest auf die Entsorgung von nicht-betriebsspezifischen Sonderabfällen eingeschränkt werden.	
Art. 13 Abs. 3			
Art. 13 Abs. 4			
Art. 14			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 14 Abs. 1	Bei Art. 14 Abs. 1 ist auf die Einschränkung der Verwertung einzig als Dünger zu verzichten.	Biogene Abfälle können nicht nur als Dünger stofflich verwertet werden. Beispielsweise dient Kompost auch aus Bodenverbesserer.	
Art. 14 Abs. 2			
Art. 15			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 15 Abs. 1			
Art. 15 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
<p>3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)</p>			
Art. 15 Abs. 3			
Art. 16			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 16 Abs. 1			
Art. 16 Abs. 2 Für bestimmte invasive Neophyten ist das Austreiben von Spross- und Wurzelstücken in abgetragenem Boden oder Aushub der Hauptverbreitungsweg. Analog zu Schadstoffen kann diese Problematik mit dem Instrument des Entsorgungskonzeptes resp. der Ermittlungspflicht angegangen werden	Art. 16 Abs. 2 ist auf Aushubarbeiten auszuweiten und neben Schadstoffen sind auch invasive Neophyten zu nennen. "Bei Umbau-, Rückbau- und Aushubarbeiten muss im Rahmen der Pflicht nach Absatz 1 ermittelt werden, ob Abfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Schadstoffen wie polychlorierten Biphenylen (PCB), polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) oder Asbest oder invasive Neophyten anfallen."	Für bestimmte invasive Neophyten ist das Austreiben von Spross- und Wurzelstücken in abgetragenem Boden oder Aushub der Hauptverbreitungsweg. Analog zu Schadstoffen kann diese Problematik mit dem Instrument des Entsorgungskonzeptes resp. der Ermittlungspflicht angegangen werden	
	Bei Art. 16 Abs. 2 ist folgende Ergänzung zu prüfen: "... anfallen. Bei lebensmittelproduzierenden Betrieben besteht eine Ermittlungspflicht auch dann, wenn die Schadstoffe nicht als Abfall anfallen."	Noch heute finden sich in fetthaltigen Lebensmitteln immer wieder PCB-Rückstände, die über den Höchstwerten gemäss Lebensmittelrecht liegen. Belastungen sind auf punktuelle, aber auch auf diffuse Quellen zurückzuführen. Mit der in Art. 16 TVA geplanten Ermittlungspflicht und einer korrekten Entsorgung von PCB-haltigen Abfällen wird ein sinnvoller und effizienter Beitrag zur Reduktion der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
<p>3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)</p>			
		<p>Belastungen in der Umwelt und damit auch in unseren Lebensmitteln geleistet. Wir begrüßen diesen Ansatz an der Quelle ausdrücklich. Allerdings werden damit nur dann PCB-haltige Bauteile erfasst, wenn sie effektiv als Abfall anfallen.</p> <p>Wir beantragen daher, eine Präzisierung von Art. 16 Abs. 2 zu prüfen: Ein Baugesuch eines lebensmittelproduzierenden Betriebes soll stets auch eine Aussage zum möglichen Vorkommen von umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Schadstoffen enthalten. Damit können langfristig punktuelle PCB-Einträge in unsere Lebensmittel reduziert oder gar verhindert werden..</p>	
Art. 16 Abs. 3			
Art. 17			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 17 Abs. 1			
Art. 17 Abs. 2			
Art. 17 Abs. 3			
Art. 18	<p>Es ist eine minimale Menge/Volumen, beispielsweise 5000 m³, festzulegen, ab der die Bestimmungen in Art. 18 gelten.</p>	<p>Die grundsätzliche Verwertungspflicht für Boden ab Baustellen ist unbestritten. Allerdings ergibt sich aus der zunehmenden Überbauung von Kulturland</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
<p>3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)</p>			
	<p>Art. 18 ist mit einer Bestimmung zu ergänzen, dass die Verwertung zu einer Bodenverbesserung führt.</p> <p>Die "Nicht-Verwertung von Boden" ist durch die kantonale Behörde bewilligen zu lassen.</p>	<p>zumindest regional ein Bodenüberschuss. Deswegen bedarf es einer Ausnahmeregelung, den Boden nicht zu verwerfen, sondern allenfalls deponieren zu dürfen. Das im Verfügungsentwurf für den Einzelfall vorgeschlagene Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist nicht vollzugtauglich. Es wird deshalb vorgeschlagen, eine kantonale Bewilligungspflicht für das "Nichtverwerten von Boden" einzuführen. Der Antragsteller kann dies mit wirtschaftlichen, aber auch mit anderen Kriterien begründen, beispielsweise schlechte Bodenqualität oder keine Verwertungsmöglichkeit, da kein Abnehmer in der Region besteht. Des Weiteren soll zur Steigerung der Vollzugtauglichkeit eine Schwelle eingeführt werden, ab der die Verwertungspflicht greift resp. eine kantonale Bewilligung für das "Nichtverwerten von Boden" erforderlich ist. Die Regelung soll nur für grössere Baustellen gelten. Die Verwertungspflicht darf jedoch nicht dazu führen, dass vor allem qualitativ schlechtes oder grenzwertiges Material kostengünstig in der Landwirtschaftszone entsorgt wird. Die Bodenfruchtbarkeit muss mit der Aufschüttung langfristig verbessert werden.</p>	<p><input type="checkbox"/> nein / non / no</p>
Art. 18 Abs. 1			
Art. 18 Abs. 2			
Art. 19			<p><input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si</p> <p><input type="checkbox"/> nein / non / no</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
<p>3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)</p>			
Art. 19 Abs. 1			
Art. 19 Abs. 2	Auf die Pflicht, verwertbare Anteile wie Kies und Sand aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, welches nicht verwertet wird, ist zu verzichten.	Diese Regelung fordert, aus unverschmutztem Aushub, der nicht für die Rekultivierung von Materialabbaustellen verwertet wird, die verwertbaren Anteile (Kies und Sand) zurückzugewinnen und zu verwenden. Diese Regelung ist unnötig. Einerseits besteht Klärungsbedarf bezüglich des Begriffs "verwertbare Anteile" und zudem wird der Aspekt der Wirtschaftlichkeit überhaupt nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wäre zu befürchten, dass sich aufgrund der Entnahme der verwertbaren Anteile des Aushubs, die geotechnischen Eigenschaften des Aushubs bei der Ablagerung in Deponien zu Stabilitätsproblemen führen würden. Sollte Kies und Sand ein knappes Gut werden, wird ihre Gewinnung aus Aushub automatisch und ohne gesetzlichen Zwang erfolgen.	
Art. 19 Abs. 3			
Art. 19 Abs. 4			
Art. 20			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 20 Abs.1			
Art. 20 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 20 Abs. 3			
Art. 21			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 22			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 23			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 23 Abs. 1			
Art. 23 Abs. 2			
Art. 24			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 25			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
<p>3 Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)</p>			
Art. 25 Abs. 1	<p>Art. 25 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: "Einheitlich zusammengesetzte, (analytisch) charakterisierbare Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Brennstoffe oder als Zuzahl- oder Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 2 erfüllen."</p>	<p>Ein bedeutender Unterschied zwischen der Abfallverwertung in Zementwerken und KVA betrifft die Zusammensetzung der eingesetzten Abfälle. Während in einer KVA durchmischte, heterogene Abfälle mit unterschiedlichsten Schadstoffgehalten eingesetzt werden, ist ein wichtiger Grundsatz der Zementrichtlinie, dass nur einheitlich zusammengesetzte, charakterisierbare Abfälle eingesetzt werden dürfen. Dieser Grundsatz wurde nicht in die Regelungen der revidierten TVA übernommen. Dieser Grundsatz ist zentral, da dieser erst eine Input-Steuerung bzw. Kontrolle des Abfalleinsatzes in Zementwerken anhand von analytisch bestimmten Schadstoffkonzentrationen ermöglicht.</p>	
Art. 25 Abs. 2			
Art. 25 Abs. 3			
Art. 26			<p><input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no</p>
Art. 26 Abs. 1			
Art. 26 Abs. 2			
Art. 26 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 27	Die Mitwirkungsmöglichkeit der Branche bei der Definition des Stands der Technik ist festzulegen. Zudem ist mit einer Übergangsbestimmung sicherzustellen, dass die Regelung erst gilt, wenn Vollzugshilfen mit Definitionen des Stands der Technik existieren.	Für gewisse Abfallanlagen wird die Bewilligungsfähigkeit vom Stand der Technik der Anlagen abhängig gemacht. Dieser Stand der Technik wird dann aber nicht auf Verordnungsstufe geregelt, sondern es wird auf eine noch ausstehende Vollzugshilfe verwiesen. Damit ist der entscheidende Regelungsgegenstand unklar resp. existiert noch gar nicht. Die Mitwirkung resp. ihre Einflussnahme auf die Definition des Stands der Technik bleibt offen. Dies wird zu Rechtsunsicherheit und zu Vollzugsunterschieden innerhalb der Schweiz führen.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 28			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 28 Abs. 1			
Art. 28 Abs. 2			
Art. 29			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 29 Abs. 1			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 29 Abs. 2			
Art. 30	<p>Art. 30 ist zu präzisieren, dass nur Anlagen, welche einzig zum Zweck der Zwischenlagerung errichtet und betrieben werden, unter die Bestimmungen fallen. Allenfalls ist die Präzisierung in der Definition gemäss Art. 3 vorzunehmen.</p> <p>Bst. b ist zu streichen oder zu präzisieren, dass der Abstand von 2 m zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel einzig für die Zwischenlagerung von unverschmutztem Aushub gilt.</p>	<p>Nach unserer Auffassung richten sich die Regelungen in Art. 30 und Art. 31 an Anlagen, welche einzig zum Zweck der Zwischenlagerung von Abfällen errichtet und betrieben werden. Betriebsnotwendige Zwischenlager von Abfallbehandlungsanlagen fallen nicht unter diese Bestimmungen und werden mit den Anforderungen resp. Bewilligung für die Abfallanlage geregelt.</p> <p>Mit Art. 30 Bst. a wird eine wasserundurchlässige Oberfläche gefordert, mit Art. 30 Bst. b ein Abstand von 2 m zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel. Bst. b macht einzig Sinn, wenn er sich auf die Zwischenlagerung von unverschmutztem Aushub (welche keine wasserundurchlässige Oberfläche erfordert) bezieht. In den übrigen Fällen reichen die Bestimmungen gemäss Bst. a resp. bauliche Bestimmungen der GSchV.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si</p> <p><input type="checkbox"/> nein / non / no</p>
Art. 31	s. Antrag zu Art. 30	s. Begründung zu Art. 30	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si</p> <p><input type="checkbox"/> nein / non / no</p>
Art. 31 Abs 1			
Art. 31 Abs 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 31 Abs 3			
Art. 32			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 33			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 33 Abs. 1			
Art. 33 Abs. 2	Art. 33 Abs 2 Bst. b ist mit dem TOC-Gehalt zu ergänzen: "die Schlacke höchsten zwei Gewichtsprozent unverbrannte Anteile, gemessen als Glühverlust bei 550 °C oder als totaler organischer Kohlenstoff (TOC), enthält;"	Nach Art. 33 Abs. 2 Bst. c wird gegenüber der aktuell gültigen TVA nur noch der Glühverlust zur Bestimmung der unverbrannten Anteile festgelegt, nicht mehr der TOC-Gehalt. Zur Feststellung der Deponiefähigkeit von Schlacke wird der TOC-Gehalt bestimmt.	
Art. 33 Abs. 3			
Art. 33 Abs. 4			
Art. 34			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
<p>4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)</p>			
Art. 34 Abs 1			<input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 34 Abs 2	Art. 34 Ziff. 2 Bst. c ist für Vergäranlagen zu präzisieren, beispielsweise mit der Festlegung von Mindestverweildauern.	Bei Vergäranlagen macht die Bestimmung in Bst. c keinen Sinn (anaerober Prozess). Gemäss den Erläuterungen bezieht sich die Belüftung bei Vergäranlagen allerdings auf den festen Gärrückstand (was aber aus Art. 34 Abs. 2 lit.c nicht hervorgeht). Gemäss dem uns vorliegenden Entwurf "Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul 2, Biogasanlagen" ist mit Mindestverweilzeiten im gasdichten Bereich sicherzustellen, dass eine relevante Methanbildung in den Vergärungsprodukten ausgeschlossen werden kann. Es geht ja nicht nur um den festen, sondern auch um den flüssigen Gärrückstand. Unklar sind aber bisher offenbar die notwendigen Mindestverweilzeiten bei den verschiedenen Verfahren und Einsatzstoffen.	
Art. 34 Abs 3			
Art. 35			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 35 Abs. 1	Bei Art. 35 Abs. 1 ist auf die Einschränkung der Verwertung als Dünger zu verzichten und folgendermassen anzupassen: " ... die sich für das entsprechende Verfahren eignen.	Biogene Abfälle können nicht nur als Dünger stofflich verwertet werden. Beispielsweise dient Kompost auch aus Bodenverbesserer (s. auch Art. 14).	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
<p>4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)</p>			
	<p>Diese Abfälle..."</p> <p>Der gesamte Art. 35 und Anhang 4 sind umfassend daraufhin zu überarbeiten, so dass der Grundsatz der stofflichen Verwertung von biogenen Abfällen und TNP verpflichtend ist, und klärt, wieweit die Gasgewinnung für nicht als Dünger einsetzbare TNP als Zwischenschritt möglich ist.</p>	<p>Der Grundsatz, dass biogene Abfälle nur in Kompostier- und Vergärungsanlagen eingesetzt werden dürfen, wenn sie sich als Dünger eignen, ist auch gemäss dem Grundsatz von Art. 14 (stoffliche Verwertung von Abfällen anstreben) richtig. Es ist jedoch unter Berücksichtigung der Grundsätze in Art. 14 und 15 (Phosphorrückgewinnung) getrennt zu formulieren, wie weit in Vergärungsanlagen (wozu auch Ko-Vergärungsanlagen gehören) als Zwischenverarbeitungsschritt biogene Abfälle (wozu TNP gehören) eingesetzt werden dürfen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die stoffliche Verwertung vorgeht. Ko-Vergärungsanlagen in Abwasserreinigungsanlagen sind nicht der einzige Typ von Vergärungsanlagen, die Substrat als Zwischenprodukt produzieren. Die Formulierung von Abs. 1 schliesst aus, dass TNP der Kategorie 1 - auch als Zwischenschritt - vergärt werden dürfen, was sachlich nicht korrekt ist.</p>	
<p>Art. 35 Abs. 2</p>	<p>Die Branchenverbände und die Kantone sind bei Änderung des Anhangs 4 anzuhören</p> <p>Der Anhang 4 ist unter Einbezug der Branchenverbände und der Kantone zu überarbeiten.</p>	<p>Geeignete Abfälle werden im Anhang 4 TVA festgelegt. Änderungen im Anhang 4 bedürfen einer Anpassung der Verordnung, welche durch das UVEK nach Anhörung der betroffenen Bundesstellen erfolgt. Die Branchenverbände und Kantone werden bei der Anhörung nicht einbezogen.</p> <p>Allgemein gilt, dass die bisher angewendete Positivliste des BLW leserfreundlicher gestaltet war, indem zu den einzelnen Ausgangsmaterialien ergänzende</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
<p>4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)</p>			
Art. 35 Abs. 3	Verpackte biogene Abfälle sind nicht für die Herstellung von Recyclingdüngern zu verwenden.	<p>Anforderungen, Bemerkungen oder Empfehlungen aufgelistet wurden.</p> <p>Nicht abbaubare Fremdstoffe jeglicher Art sind vom Inputmaterial von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen sowie von Recyclingdüngern fernzuhalten. Speziell dann, wenn sie eigentlich vermeidbar sind. Mit der Vergärung von abgelauenen, verpackten Nahrungsmitteln gelangen künstliche Fremdstoffe (Kunststoffe, Papier, Folien, Metalle) ins Gärgut und verunreinigen diesen Recyclingdünger. Da eine Fremdstoffkontrolle ohne sehr aufwändige Analysen praktisch unmöglich ist (weder auf der Input- noch auf der Outputseite), sind mit künstlichen Fremdstoffen vermischte biogene Abfälle nicht mehr für die Recyclingdüngerherstellung zuzulassen. Damit die hohen Qualitätsanforderungen für Recyclingdünger eingehalten werden können und ihre Akzeptanz auch zukünftig gesichert ist, muss eine Nulltoleranz-Grenze angestrebt werden. Auch die vorgeschlagenen Grenzwerte sind nicht praxistauglich und lassen sich kaum überprüfen. Aus diesen Gründen beantragen wir, dass biogene Abfälle nur für die Recyclingdüngerherstellung zugelassen werden, wenn diese keine Fremdstoffe enthalten. Mit Fremdstoffen verunreinigte Nahrungsmittel sind zukünftig nur thermisch zu verwerten, wobei ihre vorgängige Vergärung möglich bleibt.</p>	
Art. 35 Abs. 4			
Art. 35 Abs. 5	Art. 35 Abs. 5 ist mit der VTNP zu ergänzen: "Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001, der ChemRRV und	Viele Vergärungsanlagen nehmen tierische Nebenprodukte an, welche in der VTNP geregelt sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art.36	der VTNP."		
Art. 36 Abs. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 36 Abs. 2			
Art. 36 Abs. 3			
Art. 37			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 37 Abs. 1			
Art. 37 Abs. 2			
Art. 37 Abs. 3			
Art. 37 Abs. 4			
Art. 37 Abs. 5			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
<p>4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)</p>			
Art. 38			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 38 Abs. 1	Die Mindestvolumen für alle Deponietypen sind auf 300'000 m3 festzulegen.	Um eine Deponie wirtschaftlich und professionell mit den notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen betreiben zu können, muss sie über ein gewisses Volumen resp. über eine regelmässige Anlieferung verfügen. Die vorgeschlagenen Mindestvolumen von 50'000 m3 für Deponien des Typs A und 100'000 m3 für Deponien des Typs B und C sind viel zu gering, zumal mit Art. 38 Abs. 3 Möglichkeiten zur Errichtung von Deponien mit geringerem Volumen gegeben sind.	
Art. 38 Abs. 2			
Art. 38 Abs. 3			
Art. 39			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 39 Abs. 1			
Art. 39 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 39 Abs.3	Der Art. 39 Abs. 3 ist zu streichen.	Verschiedene Kompartimente einer Deponie können in einer Bewilligung geregelt werden. Ein Zweck, separate Bewilligungen für mehrere Kompartimente zu erteilen, ist nicht ersichtlich.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 40			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 40 Abs. 1			
Art. 40 Abs. 2			
Art. 41			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 41 Abs. 1			
Art. 41 Abs. 2			
Art. 41 Abs. 3			
Art. 41 Abs. 4			
Art. 42			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 42 Abs. 1	Bei Deponien des Typs A sind im Rahmen der Überwachung keine Grundwasseruntersuchungen durchzuführen.	Deponien des Typs A bedürfen aufgrund ihres Abfallinventars nicht der gleichen Überwachungsanforderungen- und intensitäten wie andere Deponietypen.	<input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 42 Abs. 2			
Art. 42 Abs. 3			
Art. 43			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 43 Abs. 1			
Art. 43 Abs. 2			
Art. 44			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 44 Abs. 1			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 44 Abs. 2			
Art. 44 Abs. 3			
Art. 44 Abs. 4			
Art. 44 Abs. 5	Art. 44 Abs. 5 ist zu streichen.	Bei Deponien des Typs A besteht ebenfalls Bedarf an über den Betrieb hinausgehende Überwachung im Rahmen einer Nachsorge. Mögliche Ereignisse sind Defekte der Entwässerungsanlagen, Stabilitätsprobleme, Abschwemmungen oder Setzungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitulo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 45			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 45 Abs. 1			
Art. 45 Abs. 2			
Art. 46			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 47		Viele Detailregelung werden gemäss Erläuterungen zur revidierten TVA in der hier genannten Vollzugshilfe festgehalten. Im Sinne der Rechtssicherheit und der nationalen Vollzugshilfe rasch veröffentlicht wird.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 48			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 49			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 50	Die Übergangsfrist ist auf 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung festzulegen.	Aktuell gibt es noch keine erprobte, in Betrieb stehende Technologie, die Phosphor aus Klärschlamm rückgewinnen kann. Insofern ist die vorgeschlagene Übergangsfrist von 5 Jahren zu kurz. Gemäss Erläuterungen kann Klärschlamm in Monoverbrennungsanlagen behandelt werden und die Asche während weiteren 5 Jahren in Monokompartimenten gelagert werden, falls nach der Übergangsfrist gemäss Art. 50 noch keine Behandlungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Damit wird für die Monoverbrennung faktisch ein Wettbewerbsvorteil geschaffen und die Entwicklung und Etablierung von anderen Technologien zur P-Rückgewinnung, welche nicht auf einer Monoverbrennung beruhen, stark erschwert und benachteiligt. Die Monoverbrennung hat zudem den Nachteil, dass die bestehenden Entscheidungsstrukturen für den Klärschlamm mehrheitlich nicht mehr verwendet, d.h. abgeschrieben werden müssen. Für eine solche Transformation, wenn überhaupt sinnvoll, sind 5 Jahre zu kurz. Der Kanton Aargau beteiligt sich aktuell an einer breit abgestützten (BAFU, Kantone, ARA, cemsuisse) Studie, welche verschiedene mögliche Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor aus dem Klärschlamm aufzeigen und bezüglich ihrer Infrastruktur der ARA soweit möglich weiter genutzt werden können.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 51			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 51 Abs. 1	Art. 51 Abs. 1 Bst b ist folgendermassen anzupassen: "... Verwertung und bewahrt die Informationen auf."	Eine Aufbewahrungszeit für die Informationen zum Einsatz von stark PAK-haltigen Belegen von 10 Jahren ist zu kurz. Die Unterlagen müssen aufbewahrt werden, bis der stark PAK-haltige Beleg entfernt wird.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 51 Abs. 2	Art. 51 Abs 2 ist zu streichen.	Eine Ablagerung von Ausbauspalt in Deponien ist unter Berücksichtigung der Verwertungsmöglichkeiten nicht sinnvoll.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 52			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 53			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 53 Abs. 1			
Art. 53 Abs. 2			
Art. 53 Abs. 3			
Art. 53 Abs. 4			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5 Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 53 Abs. 5			
Art. 54			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1			
Abs. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Abs. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Abs. 3			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
Ziff. 1	Das im Begründungsfeld vorgeschlagene Kompensationsmodell/Frachtenregelung für KW- Frachten (C10 – C40) für den Einsatz von Abfällen als Rohmaterial soll in die revidierte TVA aufgenommen werden	<p>Der Entwurf der revidierten TVA sieht vor, dass Abfälle, die als Rohmehlersatzstoffe in Zementwerken eingesetzt werden, u. a. bis 500 mg/kg aliphatische Kohlenwasserstoffe C10 – C40 (hier: KW) enthalten dürfen. Damit stehen die Zementwerke bezüglich schwach mit Organika kontaminiertes Erdreich (KER) in direkter Konkurrenz mit Inertstoffdeponien. Da für den Einsatz in Zementwerken – im Gegensatz zur Inertstoffdeponie – jedoch eine Vorbehandlung des KER vonnöten ist, ist aufgrund der Entsorgungspreise zu erwarten, dass sehr schwach kontaminiertes Erdreich (bis 500 mg/kg C10 – C40) tendenziell in Inertstoffdeponien abgelagert wird. Grundsätzlich wäre es sinnvoller, wenn relativ schwach kontaminiertes Erdreich in Zementwerken verwertet wird anstatt in Deponien abgelagert wird, sofern keine wesentlich höheren VOC-Mengen in die Luft emittiert werden.</p> <p>Im Sinne einer sinnvollen Lenkung der Abfallströme, was in diesem Fall eine Stärkung des Entsorgungswegs Zementwerk bedeutet (ohne höhere VOC-Emissionen in die Luft in Kauf nehmen zu müssen), soll der Artikel 25 mit einem Kompensationsmodell resp. einer Frachtenregelung für KW (C10 – C40) ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einem KW-Gehalt von 500 mg/kg (C10 – C40) darf der Anteil der Abfälle am Rohmaterial maximal 5 Gewichtsprozent ausmachen (Grundscenario). • Kompensation Konzentration vs. Fracht: 	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
		<p>Bei einem tieferen KW-Gehalt als 500 mg/kg (C10 – C40) kann die Abfallmenge proportional erhöht werden. Bei einem höheren KW-Gehalt als 500 mg/kg (C10 – C40) muss die Menge proportional vermindert werden. Dabei dürfen Abfälle mit einem KW-Gehalt bis maximal 2'000 mg/kg (C10 – C40) eingesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abfälle müssen so dosiert werden, dass keine höheren VOC-Frachten als im Grundszenario ermittelt werden. • Die Anforderungen der LRV müssen eingehalten werden. 	
Ziff. 1 Abs. 1			
Ziff. 1 Abs. 2			
Ziff. 1 Abs. 3	<p>Es wird beantragt, Anhang 2 Ziffer 1 Absatz 3 wie folgt abzuändern:</p> <p>„Abfälle, die überwiegend aus Calcium, Aluminium, Eisen und Silizium bestehen, die Grenzwerte nach Absatz 1 für Cadmium, Quecksilber, Thallium und für die organischen Stoffe einhalten aber für eines oder mehrere der nichtflüchtigen Schwermetalle As, Sb, Pb, Cr, Co, Cu, Ni, Zn und Sn nicht einhalten, gelten als Rohmehlkorrekturstoffe. Ihr Anteil an der Gesamtmenge von Rohmaterial und Rohmehlkorrekturstoffen darf höchstens 5 Gewichtsprozent ausmachen.“</p>	<p>Mit dem aktuellen Wortlaut unter Anhang 2 Ziffer 1 (Rohmaterial) in der revidierten TVA können Missverständnisse hinsichtlich der Klassierung von Abfällen als Rohmaterialersatz bzw. Rohmehlkorrekturstoffe entstehen. Die Abfallfraktionen sollten möglichst klar klassifizierbar sein, da für Rohmehlkorrekturstoffe – aufgrund von Schadstoffgehalten, die über den Grenzwerten gemäss Tabelle in Anhang 2 Ziffer 1 Absatz 1 liegen – im Gegensatz zu den Rohmaterialersatzstoffen eine Frachtlimitierung von 5 Gewichtsprozent an der Gesamtmenge von Rohmaterial und Rohmehlkorrekturstoffen gelten soll.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richtiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
Ziff. 2	Es wird beantragt, dass in Anhang 2 Ziffer 2 für alle Abfälle, die als Brennstoffe eingesetzt werden (inkl. der in Anhang 2 Ziff 2 Bst. 1 freigegebenen Abfälle), ein Grenzwert für Cadmium (5 mg/kg), Quecksilber (1 mg/kg) und allenfalls Thallium (3 mg/kg) eingeführt wird.	In den Erläuterungen zur revidierten TVA ist festgehalten, dass die flüchtigen Schwermetalle Cadmium, Quecksilber und Thallium nicht ins Zementwerk gelangen sollen. Dies ist ein zentraler Punkt für den umweltgerechten Abfalleinsatz in Zementwerken, da insbesondere Quecksilber unabhängig von der Art des Abfalleinsatzes mit der Abluft in die Umwelt emittiert wird. Mit den vorgeschlagenen Grenzwerten, die an der Grenze der analytischen Möglichkeiten liegen, wird dem entsprechend Rechnung getragen. Bei den Abfällen, die ohne Einschränkungen zum Einsatz als Brennstoffe freigegeben sind, existiert mit den vorgeschlagenen Regelungen allerdings noch eine Lücke für diese 3 Elemente (z. B. enthalten Papier-Kartonabfälle oder Kunststoffabfälle teilweise diese Elemente). Für diese 3 Elemente sind bei Abfällen, die als Brennstoffe eingesetzt werden, generell gültige Schadstoffgrenzwerte vorzuschreiben. Damit soll sichergestellt werden, dass auch die grundsätzlich freigegebenen Abfälle frei von diesen flüchtigen Schwermetallen sind.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2 Abs. 1			
Ziff. 2 Abs. 2			
Ziff. 2 Abs. 3			
Ziff. 2 Abs. 4			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
Ziff. 3			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 4			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 4 Abs. 1			
Ziff. 4 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2 Abs. 1	Anh. 3 Ziff. 2 Bas. 1 Bst. b ist zu streichen.	Mineralisches Strassenwischgut ist nach Art. 23 stofflich zu verwerfen. Eine Deponierung ist nicht zulässig.	
Ziff. 2 Abs. 2			
Ziff. 2 Abs. 3			
Ziff. 2 Abs. 4			
Ziff. 3			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3 Abs. 1			
Ziff. 3 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 3 Abs. 3			
Ziff. 3 Abs. 4			
Ziff. 4			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 4 Abs. 1			
Ziff. 4 Abs. 2			
Ziff. 4 Abs. 3	"nicht brennbares mineralisches Kugelfangmaterial" ist zu erläutern oder wegzulassen.	Es ist nicht klar, was unter "brennbares mineralisches Kugelfangmaterial" zu verstehen ist.	
Ziff. 4 Abs. 4			
Ziff. 5			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 5 Abs. 1			
Ziff. 5 Abs. 2			
Ziff. 5 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 5 Abs. 4			
Ziff. 6			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 6 Abs.1			
Ziff. 6 Abs.2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
Ziff. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2	Die Entsorgung von Unkraut mit invasiven Neophyten ist in Co-Vergärungsanlagen in Abwasserreinigungsanlagen als "nicht zulässig" zu kennzeichnen.	Unkraut mit invasiven Neophyten ist zur Co-Vergärung in einer ARA ungeeignet, da dieser Abfall umfassend aufbereitet werden müssen, zu Betriebsproblemen auf der ARA führen können. Zudem stehen alternative Entsorgungswege offen.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3.1			
Ziff. 3.2	Die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist in Co-Vergärungsanlagen in Abwasserreinigungsanlagen als "nicht zulässig" zu kennzeichnen. Mit einer Fussnote ist auf die Belange der VTNP hinzuweisen.	Tierische Nebenprodukte sind zur Co-Vergärung in einer ARA ungeeignet, da dieser Abfall umfassend aufbereitet werden müssen, zu Betriebsproblemen auf der ARA führen können. Zudem stehen alternative Entsorgungswege offen. Die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist auch in der VTNP geregelt. Entsprechend ist eine Fussnote mit einem Hinweis auf die VTNP erforderlich.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
Ziff. 3.3			
Ziff. 3.4	Die Entsorgung von übrigen Abfällen aus Industrie und Gewerbe ist in Co-Vergärungsanlagen in Abwasserreinigungsanlagen als "nicht zulässig" zu kennzeichnen.	Übrige Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind zur Co-Vergärung in einer ARA ungeeignet, da dieser Abfall umfassend aufbereitet werden müssen, zu Betriebsproblemen auf der ARA führen können. Zudem stehen alternative Entsorgungswege offen.	
Ziff. 4			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 5			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 11 Abs. 1			
Ziff. 11 Abs. 2			
Ziff. 11 Abs. 3			
Ziff. 11 Abs. 4			
Ziff. 12 Abs. 1			
Ziff. 12 Abs. 2			
Ziff. 12 Abs. 3			
Ziff. 12 Abs. 4			
Ziff. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 21 Abs. 1			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 21 Abs. 2	In der Bestimmung in Anhang 5 Ziff. 21 Abs. 2 sind die Arten der Behandlung zu präzisieren.	Nach unserer Auffassung gilt ein Pumpwerk zur Beförderung des Deponieabwassers auf ein höher gelegenes Niveau bereits als Behandlungsanlage nach Anh. 5 Ziff. 21 Abs 1. Ist dies nicht zulässig, werden Deponien in Gruben faktisch verboten.	
Ziff. 22 Abs. 1			
Ziff. 22 Abs. 2			
Ziff. 22 Abs. 3			
Ziff. 22 Abs. 4			
Ziff. 23 abs. 1			
Ziff. 23 abs. 2			
Ziff. 23 abs. 3			
Ziff. 24 Abs. 1			
Ziff. 24 Abs. 2			
Ziff. 24 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 24 Abs. 4			
Ziff. 24 Abs. 5			
Ziff. 24 Abs. 6			
Ziff. 24 Abs. 7			
Ziff. 24 Abs. 8			
Ziff. 24 Abs. 9			
Ziff. 25 Abs. 1			
Ziff. 25 Abs. 2			
Ziff. 25 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
Ziff. 1	Auf den Datensatz "Abfallanlagen - nationale Übersicht" mit Identifikator 115 ist zu verzichten.	Die Zusammenlegung der bisherigen Datensätze "Abfallanlagen" und "Deponieverzeichnis" ist zweckmässig. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass gemäss aktuellem Bearbeitungsstand der Modellierung des Geobasisdatensätze stillgelegte Deponien als Teilmenge der belasteten Standorte und in Betrieb stehende Deponien als Teilmenge der Abfallanlagen berücksichtigt werden. Allenfalls bedarf es durch die Änderungen der Datensätze Anpassungen bei der Modellierung. Die Schaffung eines neuen Geobasisdatensatzes "Abfallanlagen – nationale Übersicht" macht wenig Sinn, da ihm die gleichen Daten wie beim Datensatz "Abfallanlagen" zugrunde liegen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3 – Vermeidung nachhaltiger Bodenverdichtung und –erosion; Umgang mit abgetragenem Boden			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
Ziff. 3 – Luftinhalte- Verordnung vom 16. Dezember 198522	<p>LRV Art. 15 Abs. 4 Einleitungssatz : Auf die Anpassung von Art. 15 Abs. 4 LRV ist zu verzichten.</p> <p>LRV Anhang 2 Ziffer 111: Der Anhang 2 Ziffer 111 ist mit nachfolgenden Absätzen zu ergänzen: 3 Zementwerke, die Abfälle als Brennstoffe, Zumahl- und Zuschlagstoffe oder als Rohmaterial einsetzen, müssen kontrollieren und gegenüber der zuständigen Vollzugs-Behörde belegen, dass der Einsatz der Abfälle gegenüber dem Betrieb ohne diese Stoffe zu keiner wesentlichen Erhöhung der Emissionen im Abgas führt. 4 Als wesentliche Erhöhung gilt in der Regel eine Erhöhung von 20 %, für krebserzeugende Substanzen eine Erhöhung von 10%</p>	<p>LRV Art. 15 Abs. 4 Einleitungssatz : Betriebe, aus denen erhebliche Emissionen austreten, werden mit kontinuierlichen Luftschadstoffmessungen überwacht. Die Interpretation dieser Überwachung ist in Art. 15 Abs. 4 LRV definiert. Diese Regelung führt dazu, dass die in Frage kommenden Anlagen mit grösster Sorgfalt und unterhalb der vorgegebenen Grenzwerte betrieben werden müssen, um Art. 15 Abs. 4 LRV auch bei Schwankungen der Emissionen einhalten zu können. Dies führt insgesamt zu deutlich tieferen Jahresfrachten. Mit der vorgeschlagenen Anpassung schafft man einen Präzedenzfall und es besteht die Gefahr, dass andere Branchen in Zukunft ebenfalls ähnliche Erleichterungen beantragen werden. Zudem ist es grundsätzlich ein politisch falsches Signal, wenn die lufthygienischen Überwachung für Grossemittenten gelockert werden soll.</p> <p>LRV Anhang 2 Ziffer 111 In der bisher geltenden Zement-Richtlinie besteht ein Auffüllverbot bestehender Grenzwertunterschreitungen im Abgas, d.h. der Einsatz von Abfällen in Zementwerken darf zu keiner wesentlichen Erhöhung der Emissionen im Abgas führen. Da die Emissionen vieler Schadstoffe heute bei den Zementwerken weit unterhalb der Grenzwerte der LRV liegen, besteht die Gefahr des Auffüllens bestehender Grenzwertunterschreitungen nach wie vor. Da es sich bei Zementwerken um sehr grosse Emittenten handelt, muss verhindert werden, dass der Abfalleinsatz in Zementwerken zu erheblichen zusätzlichen Schadstofffrachten führt. Wir erachten es als notwendig, dass das bisher</p>	<p><input type="checkbox"/> ja / oui / si</p> <p><input type="checkbox"/> nein / non / no</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
	<p>LRV Anhang 2 Ziffer 112: Die Emissionen für NOx sind dem Stand der aktuellen Technik in der Zementproduktion anzugleichen und auf z.B. 200 mg/m³ (vgl. 17. BlmschV) zu begrenzen.</p> <p>Auf der Grundlage unserer Erwägungen in Bezug auf Art. 15 LRV, beantragen wir zudem, Ziffer 112 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.</p> <p>LRV Anhang 2 Ziffer 115: Der Grenzwert für Staub aus Zementwerken ist auf 10 mg/m³ festzulegen.</p> <p>LRV Anhang 2 Ziffer 118: Für Dioxine und Furane ist ein Emissionsgrenzwert einzuführen, welcher dem Stand der Technik entspricht. Der Grenzwert soll dabei tiefer liegen, als der jetzt vorgeschlagene Wert von 0.1 ng/m³ als</p>	<p>geltende "Auffüllverbot bestehender LRV-Grenzwerte" (nach bisheriger Praxis max. 20 % mehr Emissionen aufgrund von Abfall-Einsatz, bei krebserzeugenden Stoffen max. 10 %) in die LRV aufgenommen werden muss.</p> <p>LRV Anhang 2 Ziffer 112: Wir begrüßen grundsätzlich die Senkung des NOx-Grenzwerts wie auch eine allfällige Weiterführung der Branchenvereinbarung nach 2015 mit einem tieferen Branchenmittelwert. Ein Emissionsgrenzwert von 500 mg/m³, welcher zusätzlich nur im Monatsmittel eingehalten werden muss, liegt jedoch deutlich über den Möglichkeiten des heutigen Stands der Technik. Wie unsere einleitende Vergleichstabelle zeigt, definiert die 17. BlmschV für Zementwerke einen NOx-Emissionsgrenzwert (Tagesmittel) von 200 mg/m³.</p> <p>LRV Anhang 2 Ziffer 115: Die bekannten Messungen bei Zementwerken zeigen, dass der heute geltende allgemeine Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ bei den Zementwerken problemlos eingehalten werden kann. Der Emissionsgrenzwert ist deshalb an den offensichtlichen Stand der Technik, der unter 10 mg/m³ liegt, anzupassen.</p> <p>LRV Anhang 2 Ziffer 118: Neu soll der im EU-Raum anerkannte Emissionsgrenzwert für Dioxine und Furane von 0.1 ng/m³ als Summenwert der Toxizitätsäquivalente eingeführt werden. Auf der Grundlage der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
Summenwert der Toxizitätsäquivalente			
Ziff. 4		Emissionsmessungen in den Aargauer Zementwerken aus den letzten Jahren, sind wir der Meinung, dass Zementwerke Emissionskonzentrationen einhalten können, die deutlich unterhalb des jetzt vorgeschlagenen Grenzwertes liegen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 5			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 6			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 7	Auf die Aufhebung von Anh. 2.6 Ziff 2.2.1 Abs. 2 Bst. b ChemRRV ist zu verzichten.	Neu sollen zulässige Kunststoffanteile über eine Inputregelung für verpackte Lebensmittel erfolgen. Dies greift zu kurz, da für Kunststoffmaterial gelangen können. Es braucht eine Regelung für das Produkt.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 8			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no